

## VERORDNUNG

**des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 29.5.2024, Zahl: 010-02-D/30384/2024, mit der eine Geschäftsordnung für das Gemeindeamt erlassen wird**

Gemäß § 79 Abs. 2 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### § 1

- (1) Einzelnen Bediensteten der Stadtgemeinde Wolfsberg wird die Befugnis übertragen, gemäß § 79 Abs. 1 K-AGO bestimmte Bereiche von Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen sowie gemäß § 79 Abs. 3 K-AGO bestimmte Bereiche von Aufgaben der Stadtgemeinde Wolfsberg als Wirtschaftskörper im Namen des Bürgermeisters und im Wirkungsbereich der Abteilung, der der Bedienstete zugeteilt ist, zu treffen.
- (2) Die Abteilungen sowie deren Aufgabenbereiche sind im Verwaltungs- und Aufgabengliederungsplan der Stadtgemeinde Wolfsberg, Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2023, Zl. 011-08-D/57119/2023, festgelegt.
- (3) Die Übertragung der Befugnisse erfolgt gemäß Anlage 1.

### § 2

- (1) Die Fertigung der Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen hat unter Beisetzung der Fertigungsklausel zur eigenhändigen oder beglaubigten Unterschrift zu erfolgen.
- (2) Die Fertigungsklausel hat „Für den Bürgermeister i. A.“ (im Auftrag) zu lauten.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 3.6.2024 in Kraft.

### § 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 21.12.2023, Zl. 010-02-D/59077/2023, außer Kraft.

F.d.R.z.:

Mag. Dr. Barbara Köller

Der Bürgermeister:

DI (FH) Hannes Primus

**Angeschlagen am :** 29.5.2024  
**Abgenommen am :**

